

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 27.07.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

# Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 20.05.2014 öffentlich bekannt zu machen:

Der Rat der Stadt Geseke beschließt für den Bereich östlich In den Kühlen (Gewerbegebiet Nord) und für den Bereich Erwitter Straße (westlich Gewerbegebiet Mitte) der Stadt Geseke - den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Geseke, den 27.07.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

# Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 20.05.2014 zum Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich östlich In den Kühlen (Gewerbegebiet Nord) und für den Bereich Erwitter Straße (westlich Gewerbegebiet Mitte)ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass der Wortlaut des Beschlusses zum Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Beschluss des Rates vom 20.05.2014 übereinstimmt.

Geseke, den 27.07.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

# Satzung vom 20.05.2014

## über das besonderen Vorkaufsrecht der Stadt Geseke nach § 25 BauGB an Grundstücken im Bereich der Stadt Geseke

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. i.S. 1548) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW 2012, S. 436), hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 20.05.2014 folgende Satzung beschlossen

### § 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

### § 2 Geltungsbereiche

#### Abs. 1

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich östlich In den Kühlen (Gewerbegebiet Nord). Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

#### Abs. 2

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich der Erwitter Straße, westlich an das Gewerbegebiet Mitte der Stadt Geseke angrenzend. Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Geseke ein Vorkaufsrecht zu.

### § 4 Inkrafttreten

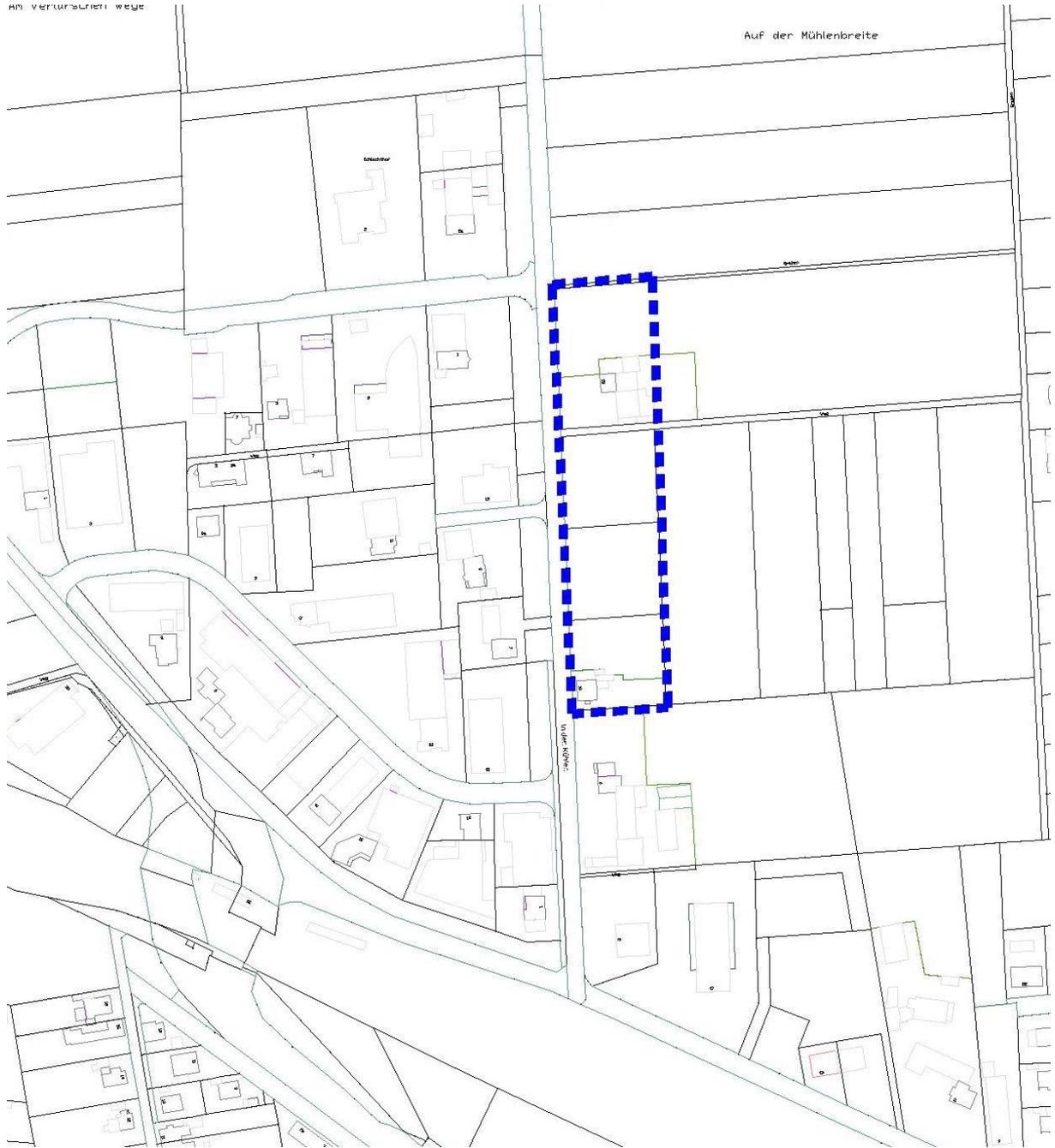
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Anlage 2

An vertuschten wege

Auf der Mühlenbreite



## Anlage 1